

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

A. Problem und Ziel

Die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld haben sich als ein wirksames Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Pandemie erwiesen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) geht davon aus, dass ohne diese Regelungen die Arbeitslosenquote im zweiten Quartal 2020 um rund 3 Prozentpunkte höher ausgefallen wäre.

Aktuell gilt der bis zum 31. Dezember 2021 erleichterte Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanfordernisse, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitssalden, Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) nur für Betriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Erstattung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge ist bislang wie folgt geregelt:

- Bis zum 30. September 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form vollständig erstattet.
- In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt hat.
- Betriebe, die ab 1. Oktober 2021 erstmals oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.

Der Arbeitsmarkt hat sich in den vergangenen Monaten deutlich erholt, weil Beschränkungen, die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erforderlich waren, entfallen sind und mit anziehender Konjunktur die Arbeitsmarktnachfrage und die Beschäftigung wieder steigen. Die Entwicklung verläuft aber nicht in allen Branchen gleichmäßig. Insgesamt entsprach im Mai 2021 der Umfang der Kurzarbeit noch einem Beschäftigungsäquivalent von 1,14 Millionen Beschäftigten. Die weitere pandemische Entwicklung ist insbesondere wegen der Verbreitung der sogenannten Delta-Variante (B.1.617.2 (Delta)) und der aktuell nur langsam steigenden Impfquote sowohl in Deutschland als auch international unklar.

Die von der langen Dauer der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit finanziell stark belasteten Unternehmen (insbesondere in der Unterhaltungsbranche, im Einzelhandel, in der Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) benötigen deshalb auch noch über den 30. September 2021 hinaus bis Ende des Jahres 2021 bei Kurzarbeit weiterhin einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (zum Beispiel, wenn sie nach Lockerungen kurzfristig erneut Kurzarbeit einführen müssen) und eine vollständige Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Zugangserleichterungen ermöglichen in der aktuellen Situation in vielen Fällen erst die Kurzarbeit. Ohne die Zugangserleichterungen und ohne die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wäre ab dem 1. Oktober 2021 verstärkt mit Entlassungen zu rechnen.

B. Lösung, Nutzen

Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass auch im vierten Quartal 2021 Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und ggf. Insolvenzen vermieden werden, insbesondere wenn auf Grund der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich werden sollten. Hierzu werden die bis zum Ende dieses Jahres geltenden Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld mit dieser Verordnung allen Betrieben zugänglich gemacht, unabhängig davon, wann sie die Kurzarbeit in ihrem Betrieb einführen. Die geltende Stichtagsregelung für die Einführung der Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 wird damit aufgegeben. Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird bis Ende des Jahres 2021 verlängert.

Der Nutzen dieser Verordnung besteht darin, auch im vierten Quartal Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren sowie Arbeitslosigkeit und ggf. Insolvenzen zu vermeiden.

C. Alternativen

Die beabsichtigte Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wird nicht vorgenommen. Damit würde allerdings das Risiko von Entlassungen und infolgedessen die Gefahr steigen, dass die bisher durch die Erleichterungen bei der Kurzarbeit erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge konterkariert werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieser Verordnung führen zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA

Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024
Kurzarbeitergeld	170	340	0	0
Erstattung Sozialversicherungsbeiträge	240	470	0	0

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung geringfügiger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 400 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen dieser Verordnung führen in der Verwaltung durch Anpassungen in den IT-Verfahren, in den Publikationen und in den Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld zu einem geringfügigen einmaligen Umstellungsaufwand

Darüber hinaus resultiert aus dieser Verordnung für die BA ein weiterer einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 109 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) angefügt worden ist, und des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 595), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2021 (BGBl. I S. 1821) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „für Betriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben,“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Arbeitgeber werden für Arbeitsausfälle bis zum 31. Dezember 2021 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet.“

3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „, wenn der Betrieb bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt hat“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie hatte im Jahr 2020 drastische Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) der deutschen Wirtschaft ging im Jahr 2020 insgesamt um 4,6 Prozent zurück. Mit Hilfe der Kurzarbeit ist es gelungen, dass trotz des massiven Rückgangs der Wirtschaftsleistung die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abgefedert werden konnten.

Im zweiten Quartal 2021 stieg die Wirtschaftsleistung in Deutschland um 1,6 Prozent gegenüber dem zum ersten Quartal des Jahres. Im Vergleich zum zweiten Quartal 2020, das besonders stark von der Pandemie geprägt war, lag das BIP um 9,4 Prozent höher. Mit dieser Entwicklung befindet sich die Wirtschaft wieder auf Erholungskurs. Noch liegt das BIP jedoch um 3,3 Prozent unter dem vierten Quartal 2019, dem letzten ohne Pandemie-Einwirkung.

Die Produktion im produzierenden Gewerbe ging in den Monaten Mai und Juni jeweils im Vergleich zum Vormonat wieder etwas zurück (um 0,8 Prozent beziehungsweise 1,3 Prozent), nachdem sich um den Jahreswechsel eine umfassendere Erholung abzuzeichnen schien. Mit dem Beginn der Öffnungen konnte der stationäre Einzelhandel wieder an das Vorkrisenniveau anknüpfen. Die Zahl der Übernachtungen in deutschen Beherbergungsbetrieben lag dagegen im Juni 2021 immer noch um 39 Prozent niedriger als im Juni 2019. Der Passagierverkehr an deutschen Flughäfen lag sogar immer noch um 77 Prozent unter dem Wert von Juni 2019. Auch die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft dürfte vom Vorkrisenniveau noch weit entfernt sein. Nicht alle Bereiche konnten hier wieder öffnen, auch bleibt zumeist Vollausslastung aufgrund von Hygienevorschriften unmöglich. Die Entwicklung in den konsumnahen Dienstleistungen dürfte in den nächsten Monaten hauptsächlich davon abhängen, wie sich die Pandemie entwickelt und inwieweit der Impffortschritt erneute Einschränkungen verhindern kann.

Darüber hinaus sind die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die Erholung am Arbeitsmarkt im weiteren Verlauf des Jahres 2021 nicht nur vom Infektionsgeschehen und eventuell erneut erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Deutschland abhängig, sondern auch von weltweiten Reise- und Handelseinschränkungen durch das dortige Infektionsgeschehen. Soweit internationale Lieferketten durch die Pandemie gestört werden, kommt es besonders im verarbeitenden Gewerbe und der Baubranche zu Engpässen bei Vorprodukten, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben können.

Die von der langen Dauer der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit finanziell stark belasteten Unternehmen (insbesondere in der Unterhaltungsbranche, im Einzelhandel, in der Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) benötigen deshalb auch noch über den 30. September 2021 hinaus bis Ende des Jahres 2021 weiterhin einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (zum Beispiel, wenn sie nach Lockerungen kurzfristig erneut Kurzarbeit einführen müssen) und eine vollständige Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Zugangs-erleichterungen ermöglichen in der aktuellen Situation in vielen Fällen erst die Kurzarbeit. Ohne die Erleichterungen und ohne die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Fall von Kurzarbeit wäre ab dem 1. Oktober 2021 verstärkt mit Entlassungen zu rechnen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um sicher zu stellen, dass auch im vierten Quartal Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und ggf. Insolvenzen vermieden werden können, werden mit dieser Verordnung die bis zum Ende dieses Jahres geltenden Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld allen Betrieben zugänglich gemacht, unabhängig davon, wann sie die Kurzarbeit in ihrem Betrieb einführen. Die geltende Stichtagsregelung zum 30. September 2021 für die Einführung der Kurzarbeit wird damit aufgegeben. Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird bis Ende des Jahres 2021 ermöglicht.

III. Alternativen

Die beabsichtigte Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wird nicht vorgenommen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und damit die Gefahr, dass die bisher erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge der Erleichterungen der Kurzarbeit konterkariert werden.

IV. Verordnungsermächtigung

Gemäß § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist die Bundesregierung ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen, auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten und eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen.

Die Voraussetzung des Vorliegens außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ist erfüllt: Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben bei der wirtschaftlichen Entwicklung und auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland sowohl regionen- als auch branchenübergreifend deutliche Spuren hinterlassen. Kurzarbeit wurde und wird in historisch einmaligem Umfang in Anspruch genommen. Auch angesichts der Ungewissheit, wie sich die COVID-19-Pandemie und die Impfquote in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln werden, liegen nach wie vor außergewöhnliche Umstände auf dem Arbeitsmarkt vor. Die Ermächtigung umfasst auch die hier vorgenommene Verlängerung der Erleichterungen bei Kurzarbeit. Sie erfolgt auch innerhalb der Frist, für die die Ermächtigung erteilt worden ist.

Gemäß § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt das Recht der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und die Dauer aufzuheben, für die ihnen Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Die Ermächtigung umfasst die hier vorgenommene Verlängerung der befristeten Zugangsöffnung. Sie erfolgt auch innerhalb der Frist, für die die Ermächtigung erteilt worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der pandemiebedingten Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt für die davon betroffenen Unternehmen ist beabsichtigt, mit der Erweiterung der Zugangserleichterungen und der Verlängerung der Regelung zur vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge den betroffenen Beschäftigten und Arbeitgebern weiterhin Planungssicherheit zu geben, so dass die Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Erweiterung der Zugangserleichterungen und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit dazu beitragen, Beschäftigte durch Kurzarbeit im Betrieb zu halten. Durch die erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Bezug von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter kann auch für diesen Personenkreis Arbeitslosigkeit vermieden werden. Die beschriebenen Maßnahmen stärken zudem den sozialen Zusammenhalt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieser Verordnung führen zu Mehrausgaben im Haushalt der BA von schätzungsweise rund 1,2 Milliarden Euro, darunter 710 Millionen Euro für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der monatliche Kopfsatz für Kurzarbeitergeld wird mit 491 Euro angenommen. Für die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird ein Kopfsatz von schätzungsweise 367 Euro angenommen.

Die Verlängerung der vollständigen Erstattung führt zu schätzungsweise rund 350 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit in den Monaten Oktober bis Dezember 2021, das entspricht einem jahresdurchschnittlichen Zuwachs von knapp 90 000 Fällen. Ein Großteil der Mehrausgaben entfällt wegen der nachgelagerten Abrechnung auf das Jahr 2022. Falls das Infektionsgeschehen im Herbst des Jahres 2021 nochmals deutliche Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erfordert, können die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit und die damit verbundenen Mehrausgaben auch deutlich höher liegen.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der BA

Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Millionen Euro

	2021	2022	2023	2024
Kurzarbeitergeld	170	340	0	0
Erstattung Sozialversicherungsbeiträge	240	470	0	0

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft:

Durch die verlängerte Möglichkeit für die Arbeitgeber, eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit und das Kurzarbeitergeld unter weiter erleichterten Voraussetzungen zu beantragen, entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise knapp 50 000 betroffenen Betrieben mit Kurzarbeit und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Fall bei einem Lohnsatz von 32,20 Euro je Stunde ein Erfüllungsaufwand von rund 400 000 Euro.

Verwaltung:

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld sowie der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich für die BA bei erwarteten 50 000 betroffenen Betrieben und einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 1,06 Euro je Minute ein Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der BA ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die bisherige Befristung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2021 wird durch die Regelungen dieser Verordnung nicht geändert.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Änderung werden die bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld, nach denen statt mindestens einem Drittel nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet wird, auch den Betrieben eingeräumt, die nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Ab dem 1. Januar 2022 gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird die Entlastung der Arbeitgeber durch die vollständige Erstattung der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge verlängert: Bis zum 31. Dezember 2021 werden weiterhin 100 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Ab dem 1. Januar 2022 erhalten Betriebe keine von Qualifizierung unabhängige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr. Werden die Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifiziert, können bis 31. Juli 2023 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III erstattet werden. Da die Sozialversicherungsbeiträge nach der Verordnungsregelung im Rahmen der pandemiebedingten Sonderregelungen, unabhängig davon, ob eine Qualifizierung durchgeführt wird, bis zum 31. Dezember 2021 weiter voll erstattet werden, entfaltet die Vorschrift des § 106a SGB III insoweit keine Wirkung. Ab dem 1. Januar 2022, wenn die generelle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der pandemiebedingten Sonderregelungen ausgelaufen ist, kann den Betrieben die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge nach § 106a SGB III in Abhängigkeit davon erstattet werden, dass die Beschäftigten während der Kurzarbeit entsprechend den Voraussetzungen des § 106a SGB III qualifiziert werden.

Zu Nummer 3

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zu zahlen, wird ohne Zugangsfrist geöffnet. Bisher galt dies nur für Verleihbetriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Ab 1. Januar 2022 tragen die Verleihbetriebe das branchenübliche Risiko verliehfreier Zeiten wie vor der Einführung der pandemiebedingten Sonderregelungen wieder selbst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen der Verordnung am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt.